

Kleine Anfrage

**der Abg. Sebastian Cuny und
Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD**

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Inklusive Hochschul- und Forschungslandschaft in Baden-Württemberg ermöglichen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen waren in den Jahren 2023 und 2024 an Hochschulen, Studierendenwerken, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen des Landes wie dem Landesarchiv Baden-Württemberg oder der Heidelberger Akademie der Wissenschaften in Baden-Württemberg jeweils insgesamt beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung sowie Statusgruppe der Beschäftigten)?
2. Wie viele Personen der in der Antwort auf Frage 1 genannten Beschäftigten waren schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen (bitte aufgeschlüsselt wie in Frage 1 sowie in absoluten Zahlen und Prozent)?
3. Wie hoch war jeweils die gegebenenfalls zu zahlende Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze gemäß § 160 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – SGB IX in den Jahren 2023 und 2024 (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung des Landes)?
4. Welche Maßnahmen unternehmen die einzelnen Einrichtungen, um ein inklusives Arbeitsumfeld zu schaffen und schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen zu gewinnen (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
5. Wie viele schwerbehinderte oder gleichgestellte Auszubildende oder Beschäftigte wurden in den Jahren 2023 und 2024 neu eingestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?

6. Für wie viele schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Beschäftigte wurde in den Jahren 2023 und 2024 jeweils beim zuständigen Rehabilitationsträger bzw. beim Integrationsamt ein Eingliederungszuschuss oder ein Beschäftigungssicherungszuschuss erwirkt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
7. Für wie viele schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Beschäftigte wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils beim zuständigen Rehabilitationsträger bzw. beim Integrationsamt Leistungen zur Schaffung neuer und/oder zur behinderungsgerechten Ausstattung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze erwirkt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
8. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem SGB IX zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Hochschulen, Universitätsklinika, Studierendenwerke bzw. außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg unter besonderer Darstellung, was sie zur Verbesserung der Situation plant?

26.8.2025

Cuny, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Nach § 154 SGB IX sind private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Hierunter fallen auch die Hochschulen, Universitätsklinika, Studierendenwerke und außerhochschulische Forschungseinrichtungen des Landes wie das Landesarchiv Baden-Württemberg oder die Heidelberger Akademie der Wissenschaften in Baden-Württemberg. Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst lag die Quote bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Jahr 2023 nur bei 3,49 Prozent. Das Ministerium gibt an, dass die Schwerbehindertenquote des Wissenschaftsressorts signifikant höher wäre, wenn die Universitätsklinika und die Studierendenwerke, die aufgrund ihrer rechtlichen Verselbstständigung keine Berücksichtigung finden, in die Berechnung einbezogen wären.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben für Menschen mit Schwerbehinderung und deren Gleichgestellte in den Bereichen Hochschule und Forschung in Baden-Württemberg eingehalten werden und welche Maßnahmen zur Ermöglichung einer inklusiven Hochschul- und Forschungslandschaft getroffen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. September 2025 Nr. MWK13-0141.5-6/3/3 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen waren in den Jahren 2023 und 2024 an Hochschulen, Studierendenwerken, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen des Landes wie dem Landesarchiv Baden-Württemberg oder der Heidelberger Akademie der Wissenschaften in Baden-Württemberg jeweils insgesamt beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung sowie Statusgruppe der Beschäftigten)?

Zu 1.:

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gehören neun Universitäten, sechs Pädagogische Hochschulen, 21 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die Duale Hochschule Baden-Württemberg, acht Kunsthochschulen/Musikhochschulen sowie die rechtlich selbstständigen Studierendenwerke und die Universitätsklinika. Die Hochschule für Rechtspflege und die Hochschule für Polizei sind nicht dem Ressort des Wissenschaftsministeriums zugeordnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die im Land institutionell vom Wissenschaftsministerium gefördert werden, sind beispielsweise die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft sowie die Leibniz- und Max-Planck-Institute; das Landesarchiv zählt nicht dazu. Bezüglich dieser außeruniversitären Forschungseinrichtungen liegen dem Wissenschaftsministerium jedoch keine entsprechenden Daten vor. Das Wissenschaftsministerium nimmt nachfolgend nur für seinen Geschäftsbereich Stellung.

Die beigelegte Tabelle (*Anlage*) basiert auf den Daten des Statistischen Landesamts. Für eine aussagekräftige und übersichtliche Darstellung wurden die Daten für die jeweiligen Hochschularten zusammengefasst. Nicht berücksichtigt wurde das nebenberuflich/-amtliche Personal, Praktikant/-innen und Auszubildende, da diese für die Schwerbehindertenquote nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX nicht relevant sind.

2. Wie viele Personen der in der Antwort auf Frage 1 genannten Beschäftigten waren schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen (bitte aufgeschlüsselt wie in Frage 1 sowie in absoluten Zahlen und Prozent)?

Zu 2.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Statistischen Landesamt liegen hierzu keine Daten vor.

Die angeforderten Zahlen werden für die Berechnung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX auch nicht erhoben, da die Berechnung der Ausgleichsabgabe anderen Regelungen folgt. Es erfolgt kein bloßer Vergleich der Anzahl der Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen mit der Anzahl der Beschäftigten des Landes. Bei der Datenerhebung für die Ausgleichsabgabe sind beispielsweise Mehrfachanrechnungen nach § 159 SGB IX möglich, wenn die Teilhabe des schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Auch gelten für Dienststellen eines Arbeitgebers mit weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen Erleichterungen und andere Regelungen als für Dienststellen mit 60 und mehr Arbeitsplätzen (vgl. § 160 SGB IX). Sonderregelungen bestehen auch bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und Pflichtarbeitsplätzen hinsichtlich von Auszubildenden und Rechts- oder Studienreferendaren sowie bei der Anrechnung von schwerbehinderten Beschäftigten in Teilzeit (vgl. §§ 157, 158 SGB IX). Darüber hinaus können Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäf-

tigung von Menschen mit Behinderungen beitragen, 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Die Daten für die vom Land gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit abzugebende Gesamtanzeige werden in einem einheitlichen, maschinellen Verfahren erhoben, aus dem die bei dieser Frage angeforderten Zahlen nicht generiert werden können.

3. *Wie hoch war jeweils die gegebenenfalls zu zahlende Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze gemäß § 160 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – SGB IX in den Jahren 2023 und 2024 (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung des Landes)?*

Zu 3.:

Das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber hat im Jahr 2023 eine Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 4 557 288,82 Euro an das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) entrichtet (s. LT-Drucksache 17/8657); hiervon entfallen rechnerisch 1 204 540,71 Euro auf das Wissenschaftsressort. Weder das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch die einzelnen Hochschulen als Dienststellen des Landes – Ausnahme KIT – zahlen direkt an das Integrationsamt eine (anteilige) Ausgleichsabgabe. Daher gibt es hierzu auch keine vom KVJS überprüften Zahlen. Die für das Wissenschaftsressort errechnete Ausgleichsabgabe teilt sich rechnerisch nach einer internen Berechnung auf die staatlichen Hochschulen wie folgt auf:

Hochschulart	Höhe der Ausgleichsabgabe 2023 in Euro (insgesamt)
Universitäten	987 165,57
Pädagogische Hochschulen	20 962,77
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften	114 071,52
Duale Hochschule Baden-Württemberg	25 219,17
Kunsthochschulen/Musikhochschulen	25 538,40

Nicht enthalten sind im genannten Ausgleichsbetrag – bezogen auf das Wissenschaftsressort – aufgrund ihrer rechtlichen Selbstständigkeit die Studierendenwerke und die Universitätsklinika sowie das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) für die Nicht-Landesbeschäftigten. Diese Einrichtungen zahlen als Arbeitgeber bzw. Dienstherr die Ausgleichsabgaben jeweils unmittelbar an das Integrationsamt. Auf Nachfrage haben die Studierendenwerke und die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg und Tübingen mitgeteilt, dass sie für das Jahr 2023 die Quote erfüllt haben und keine Ausgleichsabgaben gezahlt haben; lediglich das Universitätsklinikum Ulm musste aufgrund einer Quote von unter 5 % eine Ausgleichsabgabe zahlen. Das KIT – ohne Landesbeschäftigte – hat die Quote, wie die anderen Universitäten, nicht erfüllt und musste eine Ausgleichsabgabe leisten. Für die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen beim Wissenschaftsministerium liegen keine Zahlen vor. Die Ausgleichsabgabe des Landes für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

4. Welche Maßnahmen unternehmen die einzelnen Einrichtungen, um ein inklusives Arbeitsumfeld zu schaffen und schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen zu gewinnen (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?

Zu 4.:

Das Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und seinen Einrichtungen sehr wichtig. Die Hochschulen, die Studierendenwerke und die Universitätsklinika sind wie alle anderen Institutionen verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Pflichtbeschäftigungsquote einzuhalten. Maßnahmen, die dazu beitragen, werden daher auf vielfältige Weise umgesetzt und sind auch in den Organisationsstrukturen verankert.

Das Wissenschaftsministerium hat mit dem Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung (AW-ZIB) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg einen Pionier für die Inklusion von Menschen mit Behinderung geschaffen. Am Annelie-Wellensiek-Zentrum arbeiten Menschen mit einer sogenannten kognitiven Einschränkung als Bildungsfachkräfte und bringen sich baden-württembergweit in die hochschulische Lehre, hauptsächlich in der Lehrerbildung ein. Die Bildungsfachkräfte wurden in einer dreijährigen Qualifikation für ihre Tätigkeit ausgebildet. Im Staatshaushaltsplan sind im Einzelplan 14 in Kapitel 1427 (Pädagogische Hochschule Heidelberg) sechs Stellen verankert, die mit den genannten Bildungsfachkräften (Menschen mit Behinderung) zu besetzen sind.

Das Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein integraler Bestandteil der organisationsspezifischen Strategien im Bereich der großen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (DFG, MPG, Helmholtz, FhG und Leibniz). Der in diesem Bereich maßgebliche Pakt für Forschung und Innovation (PFI) hat neben Gleichstellung und Diversität auch die Inklusion als übergeordnetes Organisationsziel für die Paktorganisationen im Rahmen der Zielvereinbarungen identifiziert.

Der jährliche Monitoring-Bericht an Bund und Länder erfasst dabei unter anderem die jeweiligen Entwicklungen bzw. Fortschritte im Bereich der Inklusion. In der aktuellen PFI-Laufzeit liegt auf Seiten der Paktorganisationen dementsprechend ein besonderer Fokus auf der lokalen Umsetzung von Diversitäts- und Inklusionsstrategien. Dies betrifft auch die Institute der Paktorganisationen im Land.

Als Beispiele zu nennen sind die lokale Implementierung der ersten Förderlinie des internen MPG-Diversitäts-Exzellenz-Fonds sowie die Unterstützung der MPI in der Umsetzung ihrer lokalen Gleichstellungspläne durch zielgruppenspezifische Trainings- und Beratungsangebote.

Auch im Bereich der Leibniz-Gemeinschaft wird das Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aktiv verfolgt. Bereits 2016 wurde das Netzwerk Leibniz-inklusiv als Netzwerk der Schwerbehindertenvertretungen in der Leibniz-Gemeinschaft gegründet. Es hat seitdem das Ziel, für Inklusion und Barrierefreiheit zu sensibilisieren und auf die Notwendigkeit der Umsetzung dieser Ziele zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in der Leibniz-Gemeinschaft aufmerksam zu machen. Im Strategiepapier Leibniz-Agenda 2030 der Forschungsmuseen innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft bekennen sich diese ausdrücklich zu einer auf Partizipation und Inklusion ausgerichteten Wissenschaftskommunikation.

Neben all diesen spezifischen Maßnahmen, werden die institutsspezifischen Aspekte der Inklusion vor Ort auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte der Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragten in den Aufsichtsgremien der Institute erörtert.

5. *Wie viele schwerbehinderte oder gleichgestellte Auszubildende oder Beschäftigte wurden in den Jahren 2023 und 2024 neu eingestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?*

Zu 5.:

Die Anzahl der neueingestellten schwerbehinderten Menschen (ohne Auszubildende, Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter, Referendarinnen/Referendare) betrug im Jahr 2023 an den Universitäten 66, an den Pädagogischen Hochschulen 6, an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften 30, an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 9, und an den Kunsthochschulen/Musikhochschulen 3.

Hochschulart	Anzahl der neueingestellten schwerbehinderten Menschen im Jahr 2023
Universitäten	66
Pädagogische Hochschulen	6
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften	30
Dualen Hochschule Baden-Württemberg	9
Kunsthochschulen/Musikhochschulen	3

Die Anzahl der neueingestellten schwerbehinderten Menschen (ohne Anzahl Auszubildenden, Anzahl Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter, Anzahl Referendarinnen/Referendare) betrug im Jahr 2024 an den Universitäten 67, an den Pädagogischen Hochschulen 12, an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften 21, an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 14, und an den Kunsthochschulen/Musikhochschulen 1.

Hochschulart	Anzahl der neueingestellten schwerbehinderten Menschen im Jahr 2024
Universitäten	67
Pädagogische Hochschulen	12
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften	21
Dualen Hochschule Baden-Württemberg	14
Kunsthochschulen/Musikhochschulen	1

6. Für wie viele schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Beschäftigte wurde in den Jahren 2023 und 2024 jeweils beim zuständigen Rehabilitationsträger bzw. beim Integrationsamt ein Eingliederungszuschuss oder ein Beschäftigungssicherungszuschuss erwirkt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
7. Für wie viele schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Beschäftigte wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils beim zuständigen Rehabilitationsträger bzw. beim Integrationsamt Leistungen zur Schaffung neuer und/oder zur behinderungsgerechten Ausstattung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze erwirkt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Studierendenwerk, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Wissenschaftsministerium ist nicht bekannt, welche Einrichtungen im Geschäftsbereich beim jeweils zuständigen Rehabilitationsträger bzw. beim Integrationsamt einen Eingliederungszuschuss, Beschäftigungssicherungszuschuss oder Leistungen zur Schaffung neuer und/oder zur behinderungsgerechten Ausstattung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze erwirkt haben. Von einer Abfrage im Geschäftsbereich wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgesehen.

8. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem SGB IX zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Hochschulen, Universitätsklinika, Studierendenwerke bzw. außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg unter besonderer Darstellung, was sie zur Verbesserung der Situation plant?

Zu 8.:

Bei der Anbahnung und Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen mit schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX und Menschen, die ihnen nach § 2 Absatz 2 SGB IX gleichgestellt sind, sind rechtliche Besonderheiten einzuhalten, die deren gleichberechtigte Teilhabe am Berufsleben gewährleisten sollen. Dies betrifft beispielsweise die Stellenbesetzungsverfahren, die behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und den Zusatzurlaub. Zudem gibt es Sonderregelungen für den Hochschulbereich wie die Möglichkeit einer Reduzierung der Lehrverpflichtung für schwerbehinderte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. SGB IX, je nach dem Grad der Behinderung (vgl. § 13 Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO). Darüber hinaus enthält das SGB IX Vorschriften zu Aufgaben und Rechten der Schwerbehindertenvertretung vor Ort (vgl. § 178 SGB IX) sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung (vgl. § 180 SGB IX). Daneben bestellen die Arbeitgeber Inklusionsbeauftragte (vgl. § 181 SGB IX), die sie in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertreten. Die Hochschulen tragen im Übrigen dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule unabhängig von einer Behinderung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können; auch dies ergibt sich aus einer Sonderregelung im Landeshochschulgesetz (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 1 LHG). Darüber hinaus bestellen die staatlichen Hochschulen des Landes nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LHG Behindertenbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen.

Die Hochschulen, Studierendenwerke und Universitätsklinika setzen die gesetzlichen Vorgaben nach Kenntnis des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für ihren Bereich jeweils um. Dem Wissenschaftsministerium sind keine strukturellen Probleme bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem SGB IX bekannt.

Die an den Hochschulen niedrige Schwerbehindertenquote hängt aus Sicht des Wissenschaftsministeriums nicht mit einer vermeintlich mangelhaften Umsetzung des SGB IX oder mangelhaftem Interesse an diesem Thema zusammen. Maßgeblich für die niedrige Quote ist vielmehr die spezifische Personalstruktur an den Hochschulen. Insgesamt ist der Anteil der schwerbehinderten Menschen bei jüngeren Menschen naturgemäß deutlich geringer. Dazu kommt, dass Akademikerinnen und Akademiker tendenziell seltener eine Schwerbehinderung haben bzw. diese seltener offenlegen. Viele Stellen im Hochschulbereich stehen oft auch nur befristet zur Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung. Daher finden sich bereits im Bewerberfeld nicht ausreichend Menschen mit Behinderung, um die Schwerbehindertenquote an den Hochschulen signifikant zu erhöhen.

Dennoch hat das Wissenschaftsministerium mit der Umlegung der Ausgleichsabgabe auf die Hochschulen nach dem sogenannten Verursacherprinzip im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 das Bewusstsein für das Thema Inklusion an den Hochschulen nochmals gestärkt. Dieses Instrument soll auch künftig für einen gewissen Lenkungseffekt sorgen.

Das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen auch in Zukunft weiter regelmäßig für dieses wichtige Thema in den Dienstbesprechungen sensibilisieren und die Hochschulen und die weiteren Einrichtungen des Geschäftsbereichs bei ihren spezifischen Vorhaben und Projekten unterstützen. Dabei hat auch die Geschäftsstelle für Inklusive Bildung am Wissenschaftsministerium eine wichtige Funktion.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Anlage
Tabelle zu Frage 1

Personal an Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerke in Baden-Württemberg 2024 nach Einrichtungstyp, Personalart, Tätigkeit und Dienstverhältnis

Einrichtungstyp	Insgesamt	davon					
		wissenschaftliches und künstlerisches Personal ¹⁾			verwaltungs-, technischen und sonstiges Personal		
		hauptberuflich/-amtlich			hauptberuflich/-amtlich		
		Zusammen	Beamte/-innen	Arbeitnehmer/-innen	Zusammen	Beamte/-innen	Arbeitnehmer/-innen
Universitäten	34.154	20.042	3.466	16.576	14.112	838	13.274
Pädagogische Hochschulen	2.435	1.549	796	753	886	87	799
Kunst- und Musikhochschulen	1.090	748	316	432	342	36	306
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften	9.457	4.990	2.369	2.621	4.467	157	4.310
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften der Verwaltung (Land)	285	143	120	23	142	19	123
Duale Hochschule Baden-Württemberg	2.503	1.018	761	257	1.485	65	1.420
Universitätsklinika	43.773	12.491	473	12.018	31.282	105	31.177
Studierendenwerke ²⁾	2.315	0	0	0	2.315	0	2.315
Insgesamt	96.012	40.981	8.301	32.680	55.031	1.307	53.724

1) Ohne Studentische Hilfskräfte.
2) Ohne beurlaubtes und geringfügig beschäftigtes Personal.
Datenquelle: Hochschulpersonalstatistik Personalstandardstatistik - Referat 5.1

Einrichtungstyp	Insgesamt	davon					
		wissenschaftliches und künstlerisches Personal ¹⁾		verwaltungswissenschaftliches und sonstiges Personal		sonstiges Personal	
		Zusammen		Zusammen		Zusammen	
		Beamte/-innen	Arbeitsnehmer/-innen	Beamte/-innen	Arbeitsnehmer/-innen	Beamte/-innen	Arbeitsnehmer/-innen
Universitäten	33.929	20.162	16.684	13.767	855	12.912	
Pädagogische Hochschulen	2.460	1.598	799	862	88	774	
Kunst- und Musikhochschulen	1.093	756	434	337	35	302	
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften	9.185	4.892	2.536	4.293	164	4.129	
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften der Verwaltung (Land)	269	140	16	129	20	109	
Duale Hochschule Baden-Württemberg	2.450	992	240	1.458	62	1.396	
Universitätskliniken	42.389	12.030	11.544	30.359	110	30.249	
Studierendenwerke ²⁾	2.290	0	0	2.290	0	2.290	
Insgesamt	94.065	40.570	32.253	53.495	1.334	52.161	

1) Ohne Studentische Hilfskräfte.
2) Ohne beurlaubtes und geringfügig beschäftigtes Personal.
Datenquelle: Hochschulpersonalstatistik Personalstandstatistik - Referat 51